

Vertrag

zwischen

der Leistungen beziehenden Person (nachfolgend Person mit Begleitung)

Vorname, Name

gesetzlich vertreten durch
(Sozialdienst), Vorname, Name
Adresse, PLZ Ort

und der Leistungserbringerin

Stiftung Tannacker

Tannackerstrasse 7, 3302 Moosseedorf

gestützt auf die Behindertenleistungsgesetzgebung und die Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote¹

Vertragsbeginn: Datum

1

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) vom 13. Juni 2023
Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) vom 22. November 2023
Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021
Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) vom 24. November 2021

1. Allgemein

Integraler Bestandteil dieses Vertrags sind das Teilhabe-Konzept der Stiftung Tannacker sowie entsprechend der vereinbarten Dienstleistungen das jeweils aktuelle

- Reglement Wohnen und Freizeit, Vereinbarung Persönliche Auslagen
- Reglement Arbeit und Tagesstruktur
- Reglement Assistenz

Aufgrund der projektartigen Umstellung auf das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) müssen ergänzende Elemente des Vertrags wie die Konzepte zu den Angeboten Wohnen und Freizeit, Arbeit sowie Assistenz noch erstellt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass neue Erkenntnisse in der Umsetzung des BLG in absehbarer Zeit zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung und damit zu einem neuen Vertrag führen werden. Neue und weiterentwickelte Elemente des Vertrags, wie auch ein allfälliger neuer Vertrag werden zu gegebener Zeit erneut zur ausdrücklichen gegenseitigen Vereinbarung vorgelegt.

2. Vereinbarte Leistungen

Die Person mit Begleitung und die Leistungserbringerin vereinbaren mit diesem Vertrag Leistungen in folgenden Dienstleistungsbereichen (ankreuzen):

- Wohnen und Freizeit
- Arbeit und Tagesstruktur
- Assistenz

3. Empowerment, Schutz und Teilhabe an Entscheidungsprozessen

(gilt nicht für das Angebot «Assistenz»)

Gemäss Teilhabe-Konzept der Stiftung Tannacker orientiert sich die agogische Begleitung in der Stiftung Tannacker primär an Empowerment (Mitbestimmung, Mitverantwortung, Zugang zu Aktivitäten und sozialer Teilhabe) entsprechend den Wünschen, Interessen, Neigungen und Möglichkeiten der Personen mit Begleitung. Demzufolge bestimmen die Personen mit Begleitung nach Möglichkeit mit über die Zielsetzung, die Art und den Umfang ihrer Aktivitäten sowie ihrer Begleitung.

Grenzen werden dann besprochen und gesetzt, wenn das Wohl, die Gesundheit oder die Sicherheit der Person mit Begleitung oder von Dritten gefährdet ist. Dazu können – im Rahmen des absolut Notwendigen – im Einzelfall auch freiheitseinschränkende Massnahmen gehören. Diese werden stets durch den*die Hausarzt*Hausärztin oder gegebenenfalls durch den*die Heimarzt*Heimärztin veranlasst bzw. verordnet und in regelmässigen Abständen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und dokumentiert. Um die Sicherheit und den Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten sind zudem folgende Einschränkungen der Freiheit in der Stiftung Tannacker konzeptionell vorgesehen: Es können einzelne Türen, Fenster, Bereiche oder Gebäude vorübergehend – insbesondere nachts – geschlossen werden; alle Rollstuhlfahrer*innen tragen aus Sicherheitsgründen einen Beckengurt; Rollstühle werden während einem Transport in Fahrzeugen blockiert; bei sich schnell ausbreitenden Infektionskrankheiten kann die Isolation von Personen oder Gruppen erforderlich werden.

Bei Entscheidungsprozessen wird immer der Wille der Personen mit Begleitung zu erkennen versucht und diesem nach Möglichkeit Rechnung getragen. Hierbei sind die betreuenden und pflegenden Begleitpersonen dazu angehalten, den Anliegen, Wünschen und Bedürfnissen der Personen mit Begleitung wertneutral und vorurteilsfrei zu begegnen.

In der alltäglichen Begleitung trifft die Person mit Begleitung die Entscheidungen möglichst kompetent im Rahmen des im «normalen» Leben Angemessenen, des situativ Möglichen, des gesundheitlich Verantwortbaren.

Bei der Planung von Zielen und Entwicklungen ist die Person mit Begleitung im ganzen Prozess beteiligt. Massgeblich sind ihre Haltung, ihre Einschätzungen, ihre Anliegen und ihre Bedürfnisse.

Die Einschätzungen der Begleitpersonen, der gesetzlichen Vertreter*innen und der Angehörigen werden berücksichtigt und setzen dort Grenzen, wo es situativ (Praktikabilität, soziale Konsequenzen, betriebliche Organisation, Finanzierung etc.), gesundheitlich oder rechtlich notwendig ist. Die Haltung und fachliche Beurteilung der Begleitpersonen sind dem Teilhabe-Konzept der Stiftung Tannacker verpflichtet.

Medizinische Entscheidungen werden durch den*die Hausarzt*Hausärztin oder involvierten Facharzt*innen nach Rücksprache mit dem*der gesetzlichen Vertreter*in für gesundheitliche Fragen getroffen. Die (mutmasslichen) Wünsche der Person mit Begleitung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Person mit Begleitung bzw. ihre gesetzliche Vertretung erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie Ärzte*Ärztinnen, Zahnärzte*Zahnärztinnen, Apotheker*innen, Pflegefachpersonen etc. gegenüber dem*der Bereichsleiter*in Gesundheit der Stiftung Tannacker von ihrer Schweigepflicht entbindet, soweit dies nicht in einer separaten Erklärung im Einzelfall erfolgt.

4. Rechte und Pflichten

(gilt nicht für das Angebot «Assistenz»)

Die Personen mit Begleitung bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen haben folgende **Rechte**:

- Sie können – was sehr willkommen ist – Anregungen und Anliegen schriftlich oder mündlich bei dem*der zuständigen Bereichsleiter*in, dem*der Direktor*in oder zuhänden des Bewohner*innen- / Mitarbeiter*innen-Rats bzw. des Angehörigenrats einbringen.
- Sie werden durch die Stiftung Tannacker rechtzeitig über wichtige Änderungen informiert (z.B. kantonale Vorgaben, Konzepte, Dienstleistungs-Reglemente).
- Der Empfang von Besuchen ist entsprechend dem Wunsch der Person mit Begleitung möglich und willkommen (vorgängige Anmeldung erwünscht).

Die Personen mit Begleitung bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen haben folgende **Pflichten** gegenüber der Stiftung Tannacker:

- Einhaltung von organisatorischen Regelungen der Stiftung Tannacker betreffend des Zusammenlebens (z.B. Hausordnung) sowie der Leistungen (z.B. Ferien- und Freizeitkonzept)
- Information über wesentliche Änderungen, insbesondere betreffend Leistungen der Invalidenversicherung (IV) inkl. Hilflosenentschädigung (HE), Ergänzungsleistungen, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, dem Wechsel von Krankenkasse oder Arzt*Ärztin, dem Wechsel von Adresse oder Wohnsitz des*der gesetzlichen Vertreter*in.
- Einreichen folgender Unterlagen innerhalb des ersten Monats der Probezeit:
 - Erklärung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL): ja/nein? (Werden keine EL bezogen, stellt die Leistungserbringerin pro Aufenthaltstag den kantonalen Heimtarif für anerkannte Wohnheime und pro Abwesenheitstag den kantonalen Reservationstarif in Rechnung².)
 - Kopie der Krankenkassenkarte
 - Kopie der IV-Verfügung
 - Kopie der Verfügung betreffend HE-Stufe
 - Kopie relevanter KESB-Entscheide (bspw. Beistandschaften)
- Information über Ergebnisse von Arzt*Ärztinnen- oder Therapiebesuchen, welche für die Betreuung und Pflege wesentlich sind
- Information über Berichte von externen Fachstellen, welche für die Betreuung und Pflege wesentlich sind
- Einhaltung von betrieblichen Vorgaben und Abgabeterminen
- Verwendung von AssistMe (Internet-Portal) bei Personen mit Anspruch gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG)
- Freigabe der Leistungen auf der Internetplattform AssistMe innerhalb eines Monats nach Bezug
- Bezahlung der Rechnungen innert 30 Tagen

² gemäss Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) vom 22. November 2023

5. Tarife

(gilt nicht für das Angebot «Assistenz»)

Bei Personen mit Leistungsanspruch gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG) richtet sich der Tarif nach der individuellen Leistungsgutsprache des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, den Tarifen und Normkosten der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) sowie der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG). Hierbei wird der Person mit Begleitung bzw. dem*der gesetzlichen Vertreter*in im Angebot «Wohnen und Freizeit» der Heimtarif gemäss BLV sowie im Angebot «Arbeit und Tagesstruktur» der Betrag gemäss Art. 19 EV ELG in Rechnung gestellt. Die Betreuungs- und Pflegekosten (sogenannte «Personale Leistungen») stellt die Stiftung Tannacker dem Kanton gemäss BLV und gemäss individueller Leistungsgutsprache in Rechnung.

Bei allen anderen Personen entsprechen die Tarife denjenigen der Personen mit Leistungsanspruch gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG) unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs gemäss Einstufung mit dem Abklärungsinstrument IHP. Bei einem Eintritt kann die Stiftung Tannacker bis zum Vorliegen der Abklärungsergebnisse, jedoch längstens 6 Monate, einen Normtarif verrechnen. Bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz gelten zudem die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

6. Zusammenarbeit und Vorgehen bei Beanstandungen

Angestrebt wird von der Stiftung Tannacker eine offene, ehrliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personen mit Begleitung, ihren Angehörigen und den gesetzlichen Vertreter*innen. An erster Stelle steht das direkte Gespräch und bei Schwierigkeiten die gemeinsame Lösungssuche im Respekt vor unterschiedlichen Haltungen und Meinungen. Wo es um agogische Haltungen geht, wird die Stiftung Tannacker stets die Grundhaltung des Teilhabe-Konzepts vertreten.

Beanstandungen innerhalb der Stiftung Tannacker werden in erster Linie bei der zuständigen Begleitperson angemeldet. Auf Wunsch kann die Beanstandung auch bei der Person auf der nächsthöheren Hierarchiestufe eingereicht werden. Innerhalb der Stiftung Tannacker sind dies in aufsteigender Hierarchie: Teamleiter*in, Bereichsleiter*in, Direktor*in und der*die Stiftungsratspräsident*in (Kontaktangaben siehe www.stiftung-tannacker.ch).

Sollte innerhalb der Stiftung Tannacker keine Lösung gefunden werden, kann eine externe, von der Institution unabhängige Stelle kontaktiert werden, beispielsweise die «Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen» (031 372 27 27, info@ombudsstellebern.ch). Ausserdem besteht das Recht, eine schriftliche aufsichtsrechtliche Anzeige beim «Amt für Integration und Soziales (AIS)» (Aufsichtsbehörde) einzureichen (031 633 78 11).

Aufgrund der Null-Toleranz-Politik gegenüber körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt sind Arbeitnehmer*innen verpflichtet, bei Verdacht oder Kenntnis von schweren Vorfällen, insbesondere von sexuellen Übergriffen oder Grenzverletzungen, umgehend den*die Direktor*in zu informieren. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den beteiligten Personen um begleitete Personen oder um betreuende und pflegende Begleitpersonen handelt. Um eine mögliche Parteilichkeit zu vermeiden, wird die Direktion in solchen Fällen in der Regel als erstes die externe beratende Fachstelle «Proitera» beiziehen, bevor irgendwelche Entscheidungen getroffen und Massnahmen beschlossen werden.

7. Datenschutz

Es gelten die kantonalen und eidgenössischen Datenschutzbestimmungen.

Die Einsicht in die persönlichen Daten ist jederzeit möglich. Bei der Einsichtnahme durch die gesetzliche Vertretung ist die Person mit Begleitung nach Möglichkeit einbezogen.

8. Versicherungen

(gilt nicht für das Angebot «Assistenz»)

Die Personen mit Begleitung müssen sich selber für die obligatorische Krankenpflege gemäss KVG versichern. Wird eine Zusatzversicherung gewünscht, ist diese individuell bei der Krankenkasse abzuschliessen.

Arbeiten die Personen mit Begleitung in der Stiftung Tannacker, sind sie von der Stiftung Tannacker in der allgemeinen Abteilung unfallversichert. Beträgt der Arbeitseinsatz durchschnittlich unter acht Stunden pro Woche, gilt die Versicherung nur für Betriebsunfälle während dem Arbeitseinsatz. In diesem Fall muss zusätzlich eine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Beträgt der Arbeitseinsatz pro Woche durchschnittlich acht Stunden oder mehr, gilt die Unfallversicherung auch für Nichtbetriebsunfälle während der Freizeit. Wird eine Zusatzversicherung gewünscht, ist diese individuell bei der Krankenkasse abzuschliessen. Personen im AHV-Alter sind in jedem Fall bei ihrer Krankenkasse gegen Unfall zu versichern.

Kosten für Schäden, welche eine Person mit Begleitung trotz gebotener Beaufsichtigung verursacht, können ihr bzw. dem*der gesetzlichen Vertreter*in in Rechnung gestellt werden. Es wird deshalb empfohlen, für die Personen mit Begleitung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Hierbei ist wesentlich, dass urteilsunfähige Personen grundsätzlich nicht haftbar sind (Art. 54 OR) und die Versicherungsgesellschaften daher unterschiedlich mit Haftpflichtfällen bei solchen Personen umgehen.

9. Beendigung des Vertrags

Jede vereinbarte Leistung – Wohnen und Freizeit, Arbeit und Tagesstruktur oder Assistenz – hat eine spezifische Regelung zur Beendigung (siehe Reglemente). Wird eine vereinbarte Leistung gekündigt, gilt der Vertrag als gekündigt.

10. Unterschriften

Stiftung Tannacker

Moosseedorf,
(Ort, Datum)

.....
Vorname Name, Direktorin

.....
Vorname Name, Bereich Wohnen

.....
Vorname Name, Bereich Arbeit

Person mit Begleitung

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorname Name

.....
Vorname, Name (gesetzliche Vertretung 2)

.....
Vorname, Name (gesetzliche Vertretung 1)